

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dargun

(Abwasserbeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBL. M-V S. 91),

des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146);

der Abwassersatzung der Stadt Dargun vom 4.12.2001, zuletzt geändert durch die erste Satzung der Stadt Dargun über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 29.11.2005, in Kraft am 01.01.2006;

der Abwassergebührensatzung der Stadt Dargun vom 04.12.2001, zuletzt geändert durch die zweite Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 29.11.2005, in Kraft am 01.01.2006 hat die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 03.07.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anschlussbeitrag

(1) Die Stadt Dargun erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1, Absatz 2 der Abwassersatzung der Stadt Dargun definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung Anschlussbeiträge Schmutzwasser und Anschlussbeiträge Niederschlagswasser.

(2) Zum Aufwand, der durch die jeweiligen Beiträge gedeckt wird, gehört der jeweilige Aufwand für die Herstellung der in § 1 der Abwassersatzung der Stadt Dargun definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstückanschlusses abgegolten.

3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen werden können und

(a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

(b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,

(c) wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 4a
Beitragsmaßstab für Schmutzwasser
Anlage E des Ortes Dargun und des Ortsteiles Brudersdorf
Anlage F des Ortsteiles Stubbendorf
Anlage H des Ortes Wagon und des Ortes Barlin

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.

(2) Als anrechenbare Fläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Flächen, die im Grundbuch nach dem jeweils geltenden Verzeichnis der Nutzungsarten als sonstige Wirtschaftsflächen (Schlüssel: 000-090, 100-179, 200-299, 300- 362) eingetragen sind. Werden entsprechend dem geltenden Verzeichnis der Nutzungsarten im Grundbuch eingetragene Flächen (Schlüssel: 400 – 959) baulich genutzt, so werden die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage, die das Grundstück erschließt, zugewandt ist, und der Linie, die mit der hinteren Grenze der tatsächlichen baulichen Nutzung zusammenfällt, angerechnet.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Absatz 1 mit folgender maximaler Geschosßflächenzahl nach der gültigen Baunutzungsverordnung vervielfältigt:

| Baugebiet | Geschosßflächenzahl |
|--|---------------------|
| in Kleinsiedlungsgebieten | 0,4 |
| in Wohngebieten | 1,2 |
| in Dorfgebieten | 1,2 |
| in Mischgebieten | 1,2 |
| in Kerngebieten | 3,0 |
| in Gewerbegebieten | 2,4 |
| Für Grundstücke im Außenbereich beträgt die Geschosßflächenzahl | 0,4. |

Übersteigt in Gebieten ohne Bebauungsplan die tatsächliche Geschosßflächenzahl die maximal mögliche Geschosßflächenzahl gemäß Baunutzungsverordnung, so ist die tatsächliche Geschosßflächenzahl als Vervielfältiger anzuwenden.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, nach einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 2 Absatz 5 BauGB erlassenen Baunutzungsverordnung bezeichnet sind. Die Einordnung nach einem der Baugebiete richtet sich nach der näheren Umgebung und der tatsächlichen Bebauung und Nutzung des beitragspflichtigen Grundstückes.

Die Geschosßflächenzahl für Grundstücke, die sich nicht in eines der o. a. Baugebiete einordnen lassen, beträgt mindestens 1,2.

Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich dieser Wert um einen Betrag, der gleich dem Produkt aus 1,2 und dem Verhältnis der gewerblich genutzten Geschosßfläche zur Gesamtgeschosßfläche ist.

(4) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach Absatz 2 und 3 berechneten Fläche beträgt

- a) für die Anlage E des Ortes Dargun und des Ortsteiles Brudersdorf 2,30 €
- b) für die Anlage F des Ortsteiles Stubbendorf 1,79 €
- c) für die Anlage H des Ortes Wagon und des Ortes Barlin 2,50 €

§ 4b
Beitragsmaßstab für Schmutzwasser
Anlage G des Ortsteiles Zarnekow

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einer nutzungsbezogenen Fläche errechnet. Diese nutzungsbezogene Fläche ergibt sich aus der Multiplikation einer beitragsfähigen Fläche mit einem Nutzungsfaktor.

- (1.1.) Bei der Ermittlung des Nutzungsfaktors werden
 - für das erste Vollgeschoss 0,25
 - für jedes weitere Vollgeschoss 0,15
 - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (gemäß § 11 Baunutzungsverordnung) liegen und entsprechend genutzt werden, je volle 3,50 m und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken je volle 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschosse gerechnet.

(1.2.) Als beitragsfähige Fläche gilt:

- a) Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes nach §§ 30, 33 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bzw. der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist.
 - b) Bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes bzw. des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. im Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist.
 - c) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die gesamte Grundstücksfläche.
 - d) Liegt das Grundstück sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) als auch teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB), gilt als beitragsfähige Fläche die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite und einer im senkrechten Abstand von 50 m dazu „gezogenen“ Linie. Diese Linie kann, wenn die Grundstücksseite gerade verläuft, eine Parallele zur Grundstücksseite sein; im Übrigen passt sie sich den jeweiligen Biegungen der Grundstücksseite an. Bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im senkrechten Abstand von 50 m dazu „gezogenen“ Linie. Diese Linie kann, wenn die Grundstücksseite gerade verläuft, eine Parallele zur Grundstücksseite sein; im Übrigen passt sie sich den jeweiligen Biegungen der Grundstücksseite an.
 - e) Bei Grundstücken, welche über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite bzw. im Falle von Buchstabe d) der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im senkrechten Abstand „gezogenen“ Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht. Diese Linie kann, wenn die Grundstücksseite gerade verläuft, eine Parallele zur Grundstücksseite sein; im Übrigen passt sie sich den jeweiligen Biegungen der Grundstücksseite an.
 - f) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v.H. der gesamten Grundstücksfläche.
 - g) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche. Die so ermittelte beitragsfähige Fläche wird diesem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen; wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.
 - h) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche. Die so ermittelte beitragsfähige Fläche wird diesem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen; wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.
- 1) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder einem ähnlichen Verwaltungsakt eine bauliche Nutzung oder vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstücks, für die die Planfeststellung oder der ähnliche Verwaltungsakt eine bauliche oder vergleichbare Nutzung vorsieht.

(2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan (§§ 30, 33 BauGB) besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - ab) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- ac) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- ad) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- ae) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. aa), die Gebäudehöhe nach Buchst. ab) oder die Baumassenzahl nach Buchst. ac) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
- ba) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- bd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit in einem Bebauungsplan (§§ 30, 33 BauGB) weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist bei Grundstücken,
- ca) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- cb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis Buchst. c),
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport- Fest- und Campingplätzen, Schwimmbädern, Friedhöfen), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder einem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Flächen nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebauten Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einem vorhabensbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (4) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach Absatz 1, 2 und 3 berechneten Fläche beträgt
- a) für die Anlage G des Ortsteiles Zarnekow 9,25 €.

§ 5a

Beitragsmaßstab für Niederschlagswasser

Anlage E des Ortes Dargun und des Ortsteiles Brudersdorf

Anlage F des Ortsteiles Stubbendorf

- (1) Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die anrechenbare Fläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die anrechenbare Fläche ist nach § 4a Abs. 1 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|--|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete, Sportplätze | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| c) für Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken | 0,2 |
| e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei | |

denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
 aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 bb) - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung,
 - die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt, nach einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 2 Absatz 5 BauGB erlassenen Baunutzungsverordnung bezeichnet sind. Die Einordnung nach einem der Baugebiete richtet sich nach der näheren Umgebung und der tatsächlichen Bebauung und Nutzung des beitragspflichtigen Grundstückes.
 Die Grundflächenzahl für Grundstücke, die sich nicht in eines der o. a. Baugebiete einordnen lassen, beträgt mindestens 0,4.
 Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich dieser Wert um einen Betrag, der gleich dem Produkt aus 0,4 und dem Verhältnis der gewerblich genutzten anrechenbaren Fläche zur gesamten anrechenbaren Fläche ist.
 (5) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach Absatz 1,2, 3 und 4 berechneten Fläche beträgt
 a) für die Anlage E des Ortes Dargun und des Ortsteiles Brudersdorf 3,47 €

§ 5b Beitragsmaßstab für Niederschlagswasser Anlage G des Ortsteiles Zarnekow

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einer nutzungsbezogenen Fläche errechnet. Diese nutzungsbezogene Fläche errechnet sich aus der Multiplikation einer beitragsfähigen Fläche mit einem Nutzungsfaktor.
 (2) Als beitragsfähige Fläche gelten die Ansätze analog § 5 Abs. 2.
 (3) Bei der Ermittlung des Nutzungsfaktors werden in Ansatz gebracht:
 a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl;
 b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 ba) in Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete = 20 v.H.
 bb) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten = 30 v.H.
 bc) in besonderen Wohngebieten und Mischgebieten = 45 v.H.
 bd) in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. der BauNVO = 60 v.H.
 be) in Kerngebieten = 60 v.H.
 c) für Sportplätze und selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke = 60 v.H.
 d) für Grundstücke im Außenbereich, Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder = 20 v.H.
 (4) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach Absatz 1, 2 und 3 berechneten Fläche beträgt
 a) für die Anlage G des Ortsteiles Zarnekow 2,87 €.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragsschuldner, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
 (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
 (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Stadt Dargun nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Dargun alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Dargun das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt Dargun unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 In – Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

* Ursprungssatzung vom 13.07.2006

* eingearbeitet die 1. Änderung durch Beschluss-Nr. 45/08 vom 22.09.2008